



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: [REDACTED]

Amtsgericht Leipzig, [REDACTED]

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR**, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom am 11.10.2023 am 29.11.2023

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 03.05.2023, Az. [REDACTED] abgeändert und in den Ziff. 1-3 wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 € freizustellen.

2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 25.06.2019 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerseite 43 %, die Beklagte 57 %.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Von den Kosten der Berufung tragen die Klägerin 28 % und die Beklagte 72 %.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Der Streitwert der Berufung wird auf 1.781,30 EUR festgesetzt.

**Gründe**

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug auf das angefochtene Urteil vom 03.05.2023 genommen. Im Übrigen wird von einer Darstellung des Sach- und Streitstandes gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Das Amtsgericht hat der auf den Vorwurf des illegalen Filesharings gestützten Klage weitgehend stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt habe. Mit Ausnahmen bei der Schadenshöhe bleibt die Berufung ohne Erfolg.

Das Urteil ist der Beklagten am 24.05.2023 zugestellt worden. Sie legte dagegen mit am 21.06.2023 eingegangenen Schriftsatz Berufung ein, die sie am 19.07.2023 auch begründete.

Sie ist der Auffassung, der Gesetzgeber habe mit einer Gesetzesänderung, die am 13.10.2017 in Kraft getreten sei, die so genannte Störerhaftung für WLAN-Betreiber nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG abgeschafft. Unternehmer und Privatpersonen, die ihr WLAN anderen Personen frei zur Verfügung stellten, hafteten daher nicht mehr für rechtswidriges Verhalten der jeweiligen Internetnutzer. Das Amtsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass die Vorschrift nur auf ausschließliche Unternehmer anwendbar sei.

Selbst, wenn § 97 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 UrhG anwendbar wäre und die Urheberrechtsverletzung nachgewiesen wäre, fehle es am Verschulden. Denn das Verschulden sei Tatbestandsvoraussetzung „vorsätzlich oder fahrlässig“. Es müsse also eine Sorgfaltsverstoß gegeben haben. Darüber gehe das Amtsgericht einfach so hinweg.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage der Klägerin unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtes Leipzig, Az: 107 C 4883/22, verkündet am 03.05.2023, zugestellt am 24.05.2023, vollumfänglich abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das amtsgerichtliche Urteil und führt aus, die Beklagte verkenne, dass es hier nicht um eine etwaige Störerhaftung in irgendeiner Form gehe, sondern um eine täterschaftlichen Handlung. Der BGH habe in einer erheblichen Anzahl von Entscheidungen, deren

Inhalt und Auswirkungen bekannt sein sollten und dürften, entschieden, dass Anschlussinhabern eine Täterschaftsvermutung auferlegt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## II.

1.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

2.

Die Berufung ist nur wegen der Anspruchshöhe teilweise begründet. Der Klägerin stehen Schadensersatzansprüche und Abmahnkosten gegen die Beklagte zu.

a)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

aa)

Das streitgegenständliche Computerspiel genießt nach § 69a Abs. 1 UrhG urheberrechtlichen Schutz (Dreier/Schulze, UrhG, § 69a Rz. 17). Die Aktivlegitimation kann nicht verneint werden, da die Klägerin auf Werkstücken genannt ist und daher der Rechtsgedanke des § 10 UrhG eingreift. Diesem Vortrag ist Beklagte durch einfaches Bestreiten nicht hinreichend entgegengetreten (§ 138 III ZPO).

bb)

Die Beklagte ist auch passivlegitimiert.

(1)

Die Klägerin hat die Rechtsverletzung durch Angabe der Tatzeit, des Hashwertes der Datei zum streitgegenständlichen Spiel, der IP-Adresse des Anschlusses, über den die Rechtsverletzung nach ihren Ermittlungen begangen worden ist, sowie ferner die Zuordnung der für die Begehung der Rechtsverletzung genutzten IP-Adresse dargelegt. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung und die Richtigkeit der Zuordnung hat die Beklagte lediglich pauschal bestritten. Da sie keine fallbezogene Fehleranfälligkeit der Software zur Ermittlung und Dokumentation der Rechtsverletzung aufgezeigt hat, ist ihr Bestreiten unerheblich (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13 Tz. 18, zitiert nach juris).

Die Klägerin hat ferner dargelegt, dass die ermittelte IP-Adresse nach Auskunft des zuständigen Internet-Providers zum ermittelten Tatzeitpunkt der Beklagten zugeordnet war, die dessen Inhaber ist.

(2)

In dieser Eigenschaft besteht zu Lasten der Beklagten nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen, die über den Anschluss begangen worden sind, verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12, Tz. 33, zitiert nach juris). Gemeint ist damit eine eigene täterschaftliche Haftung, also nicht eine Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung und auch nicht als Störer (die ohnehin nicht auf Schadensersatz gerichtet wäre). Dies übersieht die Berufung, die sich daher wesentlich mit der irrelevanten Frage beschäftigt, ob hier ein Fall der Störerhaftung vorliegt.

Beruft sich der Anschlussinhaber darauf, dass dritte Personen Zugang gehabt hätten, trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az.: I ZR 169/12, Tz. 19 - Bear-Share). Den Anschlussinhaber trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast, um die tatsächliche Vermutung zu entkräften. Diese tatsächliche Vermutung kann jedoch nur dann entkräftet werden, wenn der Inhaber eine ernsthafte Möglichkeit aufzeigt, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung benutzt hat (BGH, a.a.O., Tz. 34). Der Anschlussinhaber ist im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet, ob andere und wenn ja welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, a.a.O., Tz. 18). Allein die Behauptung einer Möglichkeit, wie hier, des Zugriffs durch Dritte, nämlich durch Kunden und Besucher eines Ateliers, genügt gerade nicht

(BGH, Urteil vom 11.06.2015, Az.: I ZR 75/14, - Tauschbörse III, zitiert nach juris).

Überdies hat die Beklagte auch gegen die ihr obliegende Nachforschungspflicht verstoßen.

(3)

Als Verschuldensform ist hier Vorsatz gemäß § 276 BGB gegeben. Ist aufgrund der zivilprozessualen Regelungen des Darlegens und Bestreitens (§ 138 ZPO) von einer unstreitig gewordenen Täterschaft der Beklagtenseite auszugehen, wie hier, impliziert dies auch den mit der täterschaftlichen Haftung einhergehenden Verschuldensgrad.

(4)

Eine andere rechtliche Bewertung ergibt sich auch nicht aus § 8 TMG. Vor allem greift für die Beklagte nicht die dort geregelte Verantwortungsprivilegierung ein.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst haben. Dies gilt gem. § 8 Abs. 3 TMG auch für Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Nach § 2 Nr. 1 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche und juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Grundsätzlich ist, die Richtigkeit ihres Vortrages einmal unterstellt, die Beklagte demnach als Diensteanbieterin einzuordnen, da sie eine natürliche Person ist und den Gästen ihres Ateliers im streitgegenständlichen Zeitraum einen W-LAN-Zugang zur Verfügung gestellt hat.

Die Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TMG ("fremde Informationen") greift jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG erst dann, sofern der Diensteanbieter nicht verantwortlich ist. Nach Dreier / Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 97 Rz. 38 betrifft die Privilegierung daher nur diejenigen, die ausschließlich fremde Informationen übermitteln, was hier nicht der Fall ist, da die Beklagte den Anschluss selbst nutzen konnte. Im vorliegenden Fall wird der Beklagten vorgeworfen, als Täterin für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich zu sein. Eine Anwendung von § 8 TMG kommt daher nur in Betracht, sofern die Beklagte schlüssig darlegen konnte, dass nicht sie selbst, sondern ausschließlich ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat. Insofern ergänzt § 8 TMG die vorgenannten Grundsätze des Bundesgerichtshofs zur Täterschaftsvermutung und sekundären Darlegungslast. Eine dahingehend schlüssige Darlegung seitens der Beklagten blieb indes, wie bereits erläutert, aus.

Dieses Ergebnis entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschriften des TMG. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte nämlich die Haftung des WLAN-Betreibers als Täter durch § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG gerade nicht ausgeschlossen werden (BT - Drs. 18 / 12202, 13; Dreier/Schulze, a.a.O., § 97 Rz. 39). Anderenfalls könnte sich jeder private Anschlussinhaber durch die bloße Öffnung seines WLAN-Zugangs für Dritte auf die genannte Haftungsprivilegierung berufen, was zu einem gerechten Interessenausgleich nicht beitragen würde.

cc)

Als Rechtsfolge schuldet die Beklagte hier Schadensersatz, der nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnet werden kann (§§ 249 BGB; 287 ZPO). Die nach § 287 ZPO erforderliche gerichtliche Schätzung im Rahmen des Antrags erfolgt auf 1.000,00 Euro gemäß ständiger Rechtsprechung der Kammer, von der abzuweichen bei einem Einzelverkaufspreis von 29,99 Euro kein Anlass besteht. Ausgangspunkt ist die revisionsrechtlich vom Bundesgerichtshof nicht beanstandete Schätzung der Lizenzanalogie bei einer einzelnen Musikdatei auf 200,-- Euro.

b)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte ferner Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich durch Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten in tenorierter Höhe, netto, basierend auf einem berechtigten Gesamtgegenstandswert in Höhe von 1.000,00 Euro Schadensersatz und 1.000,00 Euro für die Unterlassung (= 2.000,00 Euro) gemäß § 97a Abs. 1 UrhG a.F.

### III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

3.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache zum einen keine grundsätzliche Bedeutung hat und zum anderen weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.



Richter am Landgericht